

Satzung der MG Huchem-Stammeln 1907 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der 1907 in Huchem-Stammeln gegründete Verein führt den Namen „Maigesellschaft Fidele Jungs Huchem-Stammeln 1907 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Niederzier. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Er verfolgt den Zweck die traditionellen jährlichen Maiveranstaltungen (Maiversteigerung, Mainacht und Maifest) fortzusetzen und hierdurch das Wesen der Dorfgemeinschaft zu erhalten und den sittlichen Zusammenhalt zu fördern.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jährlich am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede ledige männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Inaktives Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand hat nach Erhalt des schriftlichen Aufnahmegesuchs, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, über die Aufnahme abzustimmen (§ 10 Pkt. 4c).

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder die aktuell bestehenden Ordnungen.
 - c) wegen unehrenhafter Handlung.
 - d) bei säumiger Zahlung des Jahresbeitrages.
3. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Abteilungen des Vereins

1. Aktive: Alle **aktiven** Mitglieder, gemäß Mitgliederliste, die ein Aufnahmegesuch abgegeben haben und aktiv zur Erhaltung des Brauchtums beitragen.
2. Ehemalige: Alle **ehemalig aktiven** Mitglieder der Maigesellschaft, die durch ihr Handeln zur aktiven Pflege des Maibrauchtums beigetragen haben. Ehemalige Mitglieder werden Personen die:
 - a. Ein Eheverhältnis eingehen
 - b. Aus Altersgründen nicht mehr zu den aktiven Mitgliedern gehören möchten, was durch eine schriftliche Mitteilung dem Vorstand mitzuteilen ist und dieser abzustimmen hat.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und am Ende des 1. Quartals des folgenden Kalenderjahres eingefordert.

Die Beiträge, außerordentlichen Beiträge und deren Regeln werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§7 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, gemäß aktueller Mitgliederliste.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind nach folgender Reihenfolge priorisiert:

1. Jahreshauptversammlung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr innerhalb des 1. Quartals des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.
3. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Versammlungsleiters
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Neuwahl des Vorstands
 - g) Neuwahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als:
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Geschäftsführer und dem 2. Geschäftsführer.
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Zeugwart, den 2 Öffentlichkeitswarten, 2 Stellvertretern der Abteilung der Ehemaligen (gemäß § 5 Pkt. 2), sowie dem aktuellen Maikönig (ab Ermittlung auf der Maiversteigerung bis zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres).
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretene Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) die Versicherung sämtlicher Aktivitäten und den eventuell daraus entstehenden Personen- und Sachschäden.
 - e) die organisatorische Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung der in §1 genannten jährlichen Veranstaltungen.
 - f) den Zusammenhalt der Mitglieder erhalten bzw. zu fördern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer (1. Geschäftsführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

1. Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. In den geschäftsführenden Vorstand können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Nicht geschäftsführender Vorstand
Der nicht geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. In den nicht geschäftsführenden Vorstand können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden, mit Ausnahme der beiden Vertreter der Ehemaligen (gemäß § 5 Pkt. 2). Zu diesen können nur Mitglieder der Abteilung der Ehemaligen gewählt werden. Die Wahl findet im Voraus der Jahreshauptversammlung durch selbige Abteilung statt und muss durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
3. Kassenprüfer
Auf jeder Jahreshauptversammlung müssen 2 Kassenprüfer gewählt werden. Ein Kassenprüfer wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der zweite Kassenprüfer wird auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Kassenprüfer dürfen sowohl der Abteilung „Aktive“ als auch „Ehemalige“, gemäß § 5, angehören.
4. Die Wiederwahl des gesamten Vorstands und der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer (einer bestehend aus dem Vorjahr und zwei neu gewählte) geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten bei der Jahreshauptversammlung den anwesenden Mitgliedern einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b) Von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, zur Förderung kultureller Belange in Huchem-Stammeln, an die Gemeinde Niederzier.